



Internationales Güterrecht

Im November 2014 haben avocado rechtsanwälte über die Europäische Erbrechtsverordnung berichtet. Die Unwägbarkeiten, die selbst nach Inkrafttreten der Europäischen Erbrechtsverordnung ab August 2015 im Erbfall noch bestehen werden, finden sich verstärkt bei dem Versuch wieder, ehevertraglich belastbare, bindende güterrechtliche Vereinbarungen zu treffen. Aber auch hier kann eine fehlende Regelung im Fall der Ehescheidung existenzbedrohende Auswirkungen für die Beteiligten im privaten Bereich und für die von ihnen geführten Familienunternehmen nach sich ziehen. Im Eherecht jedenfalls sind noch weniger Regelungssicherheiten zu erlangen und das besonders im finanziell bedeutsamen Güterrecht. Gerade deshalb sollte die Frage bedacht und mit besonderer Sorgfalt im Ehevertrag behandelt werden.

Haben Sie dazu Fragen?

Fragen Sie uns gerne!

avocado rechtsanwälte
schillerstraße 20
60313 frankfurt
t +49 69 9133010
f +49 69 91330119
frankfurt@avocado.de
www.avocado.de



Inhaltsverzeichnis

- 3 Einleitung
- 3 Bemühungen zur Vereinheitlichung des Ehescheidungsrechts in Europa erfassen (noch) nicht das Güterrecht
- 4 Dieselbe Staatsangehörigkeit reicht im globalen Maßstab nicht
- 4 EuGüVO
- 5 Die „nur“ deutsche Regelung
- 5 Helfende Vereinbarungen
- 6 Was hilft? - Wahl des Gerichtsstands und Schiedsvereinbarungen
- 8 Impressum



Einleitung

Immer mehr Ehen werden „international“, d. h. zwischen Partnern unterschiedlicher Staatsangehörigkeit, geschlossen. Dazu kommt noch, dass die Eheleute ihren gewöhnlichen Aufenthalt öfters in einem dritten Staat nehmen oder in wieder einem anderen Staat wesentliches Vermögen anlegen und besonders Immobilien erwerben. Dadurch wird unsicher, welches formale und materielle Recht im Fall der Trennung und Scheidung anzuwenden ist. Denn alle diese Gegebenheiten können den Gerichtsstand eines Scheidungsverfahrens und damit des anzuwendenden Rechts beeinflussen und so insbesondere Güterrechtsentscheidungen unkalkulierbar machen. Immerhin ergeben sich in solchen Situationen mindestens sieben Möglichkeiten für die Begründung eines Gerichtsstands für das Eheverfahren in den verschiedenen eingebundenen Ländern.

Bemühungen zur Vereinheitlichung des Ehescheidungsrechts in Europa erfassen (noch) nicht das Güterrecht

Die Notwendigkeit über die Folgen der Auflösung internationaler Ehen nachzudenken, trifft nicht nur die Unternehmerehen, sondern alle Ehen mit internationalen Berührungen und sei das eben auch nur der „gewöhnliche Aufenthalt“ der Ehegatten im Ausland.

International – und das gilt schon innerhalb der EU – sind Gerichtsstände und auch das Kollisionsrecht zwischen den Staaten kaum vereinheitlicht. Bisher ist nur auf das „Haager Übereinkommen vom 14.03.1978“ zurückzugreifen, das aber nur in Frankreich, Luxemburg und in den Niederlanden in Kraft getreten ist. Alle neueren Bemühungen auf europäischer Ebene haben zwar – wie die „EuEheVO, EuUntVO und Rom III-VO“ – das Scheidungsrecht mit einigen Folgesachen (z. B.: Sorgerecht) weitgehend vereinheitlicht, dabei das Güterrecht aber ausdrücklich ausgenommen. Partner „Internationaler Ehen“ müssen deshalb ihre gegenwärtige Lebenssituation ebenso wie ihre beabsichtigte Lebensentwicklung gut überlegen und möglichst krisenfest entscheiden.



Dieselbe Staatsangehörigkeit reicht im globalen Maßstab nicht

Schon der Ausgangspunkt ist in verschiedenen Staaten unterschiedlich. Zwar ist für die Regelungen in Deutschland auch das Güterrecht an die gemeinsame Staatsangehörigkeit gebunden; andere Staaten gehen dagegen von dem Aufenthalt der Beteiligten aus oder wenden unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Aufenthalt für güterrechtliche Regelungen ausschließlich ihr ganz eigenes Recht an. Diese wenigen Hinweise auf die Unterschiede machen deutlich, dass sogar schon der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland Einfluss auf die Scheidungsfolgen, speziell das Güterrecht, haben kann. Dazu kommt, dass die meisten Staaten jeweils andere und eigene materiell rechtliche Regelungen entwickelt haben, die meist gewählt werden können, die aber im einen oder andren Land dann auch nicht mehr geändert werden können. Schließlich besteht für die Richter landesspezifisch ein erheblicher Entscheidungsspielraum, der sich meist am Grundsatz einer gerechten Vermögensaufteilung orientiert. Diese kurzen Hinweise sollen genügen, um den entscheidenden Einfluss der Wahl des Gerichtsortes auf Ablauf und Umfang des Vermögensausgleichs nach der Scheidung zu verdeutlichen.

EuGüVO

Diese Unsicherheiten sollten schon längst durch die Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts (EuGüVO) in Europa beseitigt sein. Wann diese kommt, ist jedoch gänzlich ungewiss. Bis dahin kann aber u. a. durch die Wahl des zuständigen Gerichts durch Vereinbarung der Ehepartner für das Scheidungsverfahren auch das Verfahrens- und materielle Recht beeinflusst werden. Es bedarf aber einer ausdrücklichen Vereinbarung, denn die Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen (EuEheVO) von 2003 und andere europäische Verordnungen regeln gerade nicht das eheliche Güterrecht, schon gar nicht in einem isolierten Güterrechtsverfahren, weshalb hierauf Einfluss zu nehmen ist.



Die „nur“ deutsche Regelung

Das deutsche Familienrecht regelt die Zuständigkeit deutscher Gerichte für Ehesachen im Sinne der §§ 98 ff. FamFG. Die Regelungen gelten im deutschen Familienrecht auch für Verbundstreitigkeiten, so dass auch die Güterrechtsstreitigkeiten erfasst sind, soweit der Geltungsbereich der EuEheVO nicht den Anwendungsbereich der deutschen Familienrechtsregelungen verdrängt. Diese Normenkonkurrenz begründet zugleich wiederum neue Unsicherheiten bezüglich der Zuständigkeit des Gerichts. Wird ein Scheidungsantrag nämlich bei einem ausländischen -auch außereuropäischen- Gericht anhängig gemacht, bleibt im Regelfall das deutsche Gericht nur dann uneingeschränkt international zuständig, wenn beide Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ihren gewöhnlichen Aufenthalt auch in Deutschland haben. Andernfalls können gerade durch den „gewöhnlichen Aufenthalt“ auch nur eines Partners im Ausland andere Gerichtsstände begründet werden. Durch das Verbundverfahren oder das isolierte Güterrechtsverfahren, durch den gewöhnlichen Aufenthalt, durch die Staatsangehörigkeit, durch im Ausland begründetes Eigentum oder den Unternehmenssitz kann jeweils die Zuständigkeit des Gerichts und damit die Anwendung des im jeweiligen Staat geltenden materiellen Rechts Güterrechtsstreitigkeiten beeinflussen. Das kann ein Partner nutzen, indem er seine Güterrechtsstreitigkeit in anderen Rechtsordnungen anhängig macht, wenn deren geltendes Recht dafür einen Gerichtsstand vorsieht.

Helfende Vereinbarungen

Um diese Unsicherheiten zu vermeiden, sollen Gerichtsstands- oder Schiedsvereinbarungen helfen. Da die bestehenden Regelungen und Verordnungen güterrechtliche Auseinandersetzungen meist nicht erfassen, können die beteiligten Partner für diese Streitigkeiten einen internationalen Gerichtsstand vor Entstehen der Streitigkeiten wählen. Da die vielfältigen nationalen Anforderungen an solche Gerichtsstandsvereinbarungen Unsicherheiten bergen, schlägt die Praxis vor, ausdrücklich einen Gerichtsstand als ausschließlich zu vereinbaren und damit gleichzeitig ungünstige ausländische Gerichtsstände abzuwählen. Es ist aber schwierig vorherzusagen, ob diese Lösungen im Ernstfall von den entscheidenden Gerichten anerkannt werden.



Was hilft? - Wahl des Gerichtsstands und Schiedsvereinbarungen

Die so verbleibenden Unsicherheiten haben in der Praxis zu einer Kombination der Gerichtsstandwahl verbunden mit einer Schiedsvereinbarung geführt.

Vertraglich vereinbart wird zuerst das für Scheidung und Scheidungsfolgesachen – also auch für Fragen des Güterrechts – im Fall der Antragstellung international ausschließlich zuständige Gericht. Da Güterrechtsverfahren vermögensrechtliche Streitigkeiten sind, sind sie solchen Vereinbarungen zugänglich.

Das gilt auch für Schiedsvereinbarungen. In Schiedsvereinbarungen können die Parteien das anzuwendende materielle Recht, die Verfahrensgrundsätze und sogar die Sprache selbst wählen. Das macht den Verlauf und die Folgen von Güterrechtsstreitigkeiten überschaubarer, auch wenn zum Beispiel in Österreich und Frankreich solche Schiedsklauseln sogar unzulässig sind.

Um nicht in Formfallen zu geraten, empfiehlt sich zudem die notarielle Beurkundung, die nach deutschem Recht für einen Ehevertrag (§ 1410 BGB) sowieso gefordert wird.

Glaubt man, alle diese formalen Schwierigkeiten umschiffen zu haben, ist zu bedenken, welches materielle Recht bei der gegebenen Konstellation der Partner anzuwenden ist. Das deutsche internationale Privatrecht nimmt eine starre Verweisung zum Zeitpunkt der Eheschließung mit Wirkung für die Zukunft an, weshalb nur eine notariell beurkundete Rechtswahl vor oder bei Eheschließung hilfreich ist. Auch dann aber sind die Partner nicht frei, denn sie können regelmäßig (anders zum Beispiel Österreich mit freier Rechtswahl) nur das Recht der Staaten wählen, denen einer von ihnen angehört oder in dem einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.



Schließlich unterfallen alle ehevertraglichen Regelungen und dementsprechend auch die vereinbarten Güterrechtsregelungen nahezu überall einer gerichtlichen Inhalts- und Ausübungskontrolle (BverfG, in: NJW 2001, 957 und 2248) mit dem Ziel, im Rahmen einer Gesamtschau der getroffenen Vereinbarungen faire Ausgleichsregelungen für die Partner und ihre Kinder zu gewährleisten.

Globale persönliche Dispositionen und wirtschaftliche Verflechtungen bedingen zur Vermeidung von unvorhergesehenen Nachteilen vertragliche Entscheidungen in allen Lebensbereichen

Die finanziellen Folgen von Trennung und Scheidung bedrohen bei Unternehmerehen und Ehen leitender Angestellter oft die eigene Existenz und die ihrer Unternehmen. Deshalb wird ihnen zum Abschluss von Verträgen geraten. Die heute üblichen internationalen Verbindungen und persönlichen wie wirtschaftlichen Verflechtungen machen es aber schwierig, klare, eindeutige Regelungen zu finden, die nicht umgangen werden können. Die unterschiedlichen Rechtsordnungen gehen von unterschiedlichen formalen wie materiellen gesetzlichen Grundlagen aus. Um höchstmögliche Sicherheit zu erlangen, sind die anwaltliche Beratung nach Analyse der bestehenden Situation, die Festlegung der gemeinsamen Ziele, die beabsichtigten Folgen und schließlich die notarielle Beurkundung der gefundenen Ergebnisse notwendig.

Sie sollten sich mit diesen Fragen befassen, wenn für Sie eine der genannten Konstellationen zutrifft.

Rat und Hilfestellung erhalten Sie dazu gerne durch

avocado rechtsanwälte



Impressum

avocado rechtsanwälte

schillerstraße 20

60313 **frankfurt**

t +49 [0]69.9133010

f +49 [0]69.91330119

frankfurt@avocado.de

www.avocado.de

www.brak.de

ust-id-nr. de 814 17 29 76

steuer nr. 13/225/62722

fa berlin-charlottenburg

avocado rechtsanwälte ist eine eingetragene dienstleistungsmarke der berger, figgen, gerhold, kaminski, voß rechtsanwälte part mbb.

die partnerschaft sowie deren partner sind im partnerschaftsregister des amtsgerichts berlin-charlottenburg unter pr 331 b eingetragen. salary partner, counsel, of counsel und associates sind nicht partner der partnerschaftsgesellschaft

Verantwortlich für den Inhalt dieses Newsletters ist:

Lutz Tauchert

Rechtsanwalt und Notar a. D.